

Die europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 19. April 2018 den nunmehr 22. Auszug aus ihrer internen Datenbank mit europäischen Enforcement-Entscheidungen (22nd Extract from the EECS's Database of Enforcement) veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung anonymisierter Enforcement-Entscheidungen sollen nach IFRS bilanzierende Unternehmen und ihre Abschlussprüfer Einblicke in die Entscheidungsfindung der europäischen Enforcer erhalten. Zwar enthalten die veröffentlichten Auszüge aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland keine Fälle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR); da ein wesentliches Ziel der European Enforcers' Coordination Sessions (EECS) darin besteht, die Anwendung der IFRS möglichst einheitlich zu gestalten, ist jedoch davon auszugehen, dass die veröffentlichten Entscheidungen auch von der DPR berücksichtigt werden.





## Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

Der 22. EECS-Entscheidungsbericht umfasst Entscheidungen europäischer Enforcer von August 2016 bis Juli 2017 u. a. zu folgenden Themen:

- ▶ Klassifizierung eines Vermögenswertes, der voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres veräußert wird (IFRS 5)
- ▶ Ausweis von und Angaben zu verfügbungsbeschränkten Zahlungsmittelbeständen (IAS 7)
- ▶ Quantitative Angaben zu Rohstoffpreisannahmen, durch die ein signifikantes Risiko entstehen kann, dass wesentliche Anpassungen der Buchwerte erforderlich werden (IAS 1, IAS 36)
- ▶ Kaufpreisallokation bei einer Gruppe erworbener Vermögenswerte (IFRS 3, IFRS 13, IAS 38)
- ▶ Erlangung von Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen nach einem Übernahmeangebot (IFRS 10)



## **Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen**

### **Klassifizierung eines Vermögenswertes, der voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres veräußert wird (IFRS 5)**

Der Abschlussersteller, ein Fußballverein, ging im Jahr 2015 eine Verkaufsverpflichtung bezüglich der Haupttribüne seines Stadions ein. Der Verkauf an den Erwerber, der bereits Eigentümer des restlichen Stadions war, sollte 2017 stattfinden. Im Abschluss des Geschäftsjahres 2015 stufte der Verein die Haupttribüne als zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswert nach IFRS 5 ein. Nach Ansicht des Abschlusserstellers ist die Bedingung des IFRS 5.8, wonach die Veräußerung erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres stattfinden muss, keine zwingende Voraussetzung für die Einstufung als zur Veräußerung gehalten. Vielmehr stelle diese Bedingung lediglich einen Faktor dar, der bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der Veräußerung zu berücksichtigen sei.

Der Enforcer widersprach dieser Ansicht. Damit ein Vermögenswert als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden kann, muss die Veräußerung erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstufung erfolgen. Dies gilt nach Auffassung des Enforcers auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall bereits ein Kaufvertrag besteht. Der Standard sieht als Ausnahme nur Verzögerungen vor, die auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen (IFRS 5.9). Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben war, stufte der Enforcer das Vorgehen des Abschlusserstellers als nicht sachgerecht ein.

### **Ausweis von und Angaben zu verfügbungsbeschränkten Zahlungsmittelbeständen (IAS 7)**

Ein Tochterunternehmen des Abschlusserstellers emittierte ewige Anleihen. Eine Klausel der Finanzierungsvereinbarung besagte, dass das Tochterunternehmen einen Mindestbestand von 30 Millionen Geldeinheiten auf einem Konto bei einem autorisierten Einlagenkreditinstitut halten muss, und zwar so lange, bis die Anleihen vollständig zurückgezahlt wurden. Bei einer Unterschreitung des Mindestbestands waren eine vorzeitige Rückzahlung und weitere Vertragsstrafen vorgesehen. Der Abschlussersteller, der sich Liquiditätsproblemen ausgesetzt sah, wies den Mindesteinlagenbestand in der Konzernbilanz im Posten „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ aus. Angaben zu Verfügungsbeschränkungen erfolgten nicht.



Der Enforcer beanstandete zum einen den Ausweis des Mindestbestandes unter „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“. Aufgrund der Haltepflcht bis zur vollstndigen Rckzahlung der Anleihen stand dieser nicht zur Verffigung, um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu knnen (IAS 7.7). Ein Ausweis unter „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ war daher nach Auffassung des Enforcers nicht gerechtfertigt. Der Mindestbestand htte entweder separat oder mit anderen Vermögenswerten hnlicher Natur, zum Beispiel unter den sonstigen finanziellen Vermögenswerten, ausgewiesen werden mssen. Zum anderen htte das bilanzierende Unternehmen nach Auffassung des Enforcers unabhngig vom Ausweis als „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ gemäß IFRS 7.31 Informationen zur Beurteilung der mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken - hier zu den Liquiditätsrestriktionen, die sich aus der o. g. Verpflichtung ergaben - angeben mssen.

## Unsere Sichtweise

Bei einer Klassifizierung als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind neben IFRS 7.31 auch die Angabepflichten nach IAS 7.48 zu Verffigungsbeschrnkungen zu bercksichtigen. Die Angabepflichten des IAS 7 gehren in diesem Jahr zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten der europäischen Enforcer. Die ESMA wies explizit auf die Angabepflichten hinsichtlich Verffigungsbeschrnkungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten hin. Diesbezglich durfte die DPR neben der Angemessenheit der Anhangangaben regelmäßig auch prüfen, ob eine Einbeziehung in den Finanzmittelfonds überhaupt sachgerecht ist.

### Quantitative Angaben zu Rohstoffpreisannahmen, durch die ein signifikantes Risiko entstehen kann, dass wesentliche Anpassungen der Buchwerte erforderlich werden (IAS 1, IAS 36)

Im vom Enforcer untersuchten Berichtsjahr erfasste der Abschlussersteller wesentliche Wertminderungsaufwendungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 36.

Diese waren insbesondere auf die Annahme sinkender Rohstoffpreise zurckzufhren, die für die Schätzungen der Nutzwerte der entsprechenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Rahmen der Ermittlung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Der Abschluss enthielt indes keine quantitativen Angaben zu den vom bilanzierenden Unternehmen verwendeten Rohstoffpreisannahmen.

Dies wurde vom Enforcer beanstandet. Zwar erkannte der Enforcer an, dass in IAS 36.132 für Werthaltigkeitstests von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ohne Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer eine Angabe der während der Periode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags lediglich empfohlen wird. Nach Auffassung des Enforcers waren im entschiedenen Fall jedoch zwingend Angaben nach den allgemeinen Vorschriften des IAS 1.125 zu machen. Demnach hat ein Unternehmen im Anhang grundsätzlich die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben und Angaben über sonstige am Abschlusstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nchsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Im entschiedenen Fall bestand eine erhebliche Sensitivit t bezglich der zukunftsbezogenen Rohstoffpreisannahmen. Daher konnten mglche Änderungen der Preisannahmen innerhalb eines Jahres zu zusätzlichen wesentlichen Wertminderungen oder Wertaufholungen fñhren. Der Abschlussersteller htte daher nach Auffassung des Enforcers quantitative Angaben zu den im Werthaltigkeitstest verwendeten langfristigen Rohstoffpreisannahmen machen müssen.

### Kaufpreisallokation bei einer Gruppe erworbener Vermögenswerte (IFRS 3, IFRS 13, IAS 38)

Der Abschlussersteller hatte mehrere Gruppen von Vermögenswerten erworben, die keinen Geschäftsbetrieb darstellten. Demnach hatte der Abschlussersteller den Kaufpreis gemäß IFRS 3.2(b) auf der Basis der relativen beizulegenden Zeitwerte auf die einzelnen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden zu verteilen. Die erworbenen Vermögenswerte waren Teil eines Affiliate-Systems, bei dem der Abschlussersteller Vermitt-



## **Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen**

lungsprovisionen für die Weiterleitung neuer Kunden auf Online-Glücksspielseiten erzielte. Diese Provisionen bestanden zum Teil auch aus einer Beteiligung am Umsatz, den die Glücksspielbetreiber künftig mit den weitergeleiteten Kunden erzielen. Als immaterielle Vermögenswerte identifizierte der Abschlussersteller lediglich Domainadressen und Kundendatenbanken. Den Großteil des Kaufpreises ordnete der Abschlussersteller dabei den Domainadressen zu, die aufgrund ihrer unbestimmten Nutzungsdauer in der Folge nicht abgeschrieben wurden.

Der Enforcer beanstandete dieses Vorgehen. Im entschiedenen Fall hätte der Abschlussersteller nach Auffassung des Enforcers auch bezogen auf die Beteiligung an den künftigen Umsätzen von in der Vergangenheit weitergeleiteten Kunden aufgrund der Affiliate-Vereinbarungen die Website-Inhalte und die Suchmaschinenoptimierung als immaterielle Vermögenswerte (mit begrenzter Nutzungsdauer) identifizieren müssen. Bezuglich der Domains wies der Enforcer zudem darauf hin, dass diese typischerweise nur dann einen wesentlichen Wert haben, wenn es sich gleichzeitig auch um einen Markennamen handelt, was in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht der Fall war.

### **Erlangung von Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen nach einem Übernahmevertrag (IFRS 10)**

Der Abschlussersteller gab im vom Enforcer untersuchten Berichtsjahr in zwei Ländern ein Übernahmevertrag für die Anteile an einem anderen Unternehmen im Austausch gegen eigene Anteile ab, das an eine Mindestannahmequote von 50 Prozent gekoppelt war. Das Übernahmevertrag war in beiden Ländern bis zum 23. Dezember befristet. Die Anteilseigner des anderen Unternehmens konnten nach Ende dieser Frist nicht mehr von der Vereinbarung zurücktreten; der Abschlussersteller besaß zu diesem Zeitpunkt demnach das unwiderrufliche Recht auf Erhalt der Anteile. Am 30. Dezember stand in einem Land bereits das finale Ergebnis des Übernahmevertrags fest. Im zweiten Land lag zu diesem Zeitpunkt dagegen nur ein vorläufiges Ergebnis vor. Das endgültige Ergebnis stand hier erst am 4. Januar des Folgejahres fest. Am gleichen Tag wurde auch das kombinierte Ergebnis des Übernahmevertrags aus beiden Ländern bekannt gegeben, wonach die Annahmequote über 70 Prozent betrug. Der Abschlussersteller war daher der Ansicht, dass erst am 4. Januar ausreichende Nachweise für eine Beherrschung vorlagen. Diese Argu-



mentation wurde vom Enforcer akzeptiert. Auf den tatsächlichen Austausch der Anteile am 7. Januar kam es im entschiedenen Sachverhalt für die Kontrollerlangung dagegen nicht mehr an, da die bisherigen Gesellschafter in der Zwischenzeit keine außerordentliche Gesellschafterversammlung mehr einberufen konnten, um die bestehende Unternehmenspolitik bezüglich der maßgeblichen Tätigkeiten zu ändern.

## Unsere Sichtweise

Die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem ein Unternehmen ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, kann komplex sein und erfordert eine genaue Analyse im Einzelfall. Die Erstellung einer aussagekräftigen Dokumentation ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Abschlusses bereits bei der Erstellung des Abschlusses zu empfehlen, zumal der DPR im Enforcement-Verfahren die angeforderten Unterlagen grundsätzlich in der Form zur Verfügung zu stellen sind, wie sie im Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorlagen. Die DPR hat nämlich gemäß § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB auch zu prüfen, ob die dem Abschluss zugrunde liegende Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die weiteren im 22. EECS-Entscheidungsreport enthaltenen Entscheidungen betrafen folgende Themen:

- ▶ Als Verbindlichkeiten klassifizierte ewige Anleihen (IAS 32): Der Enforcer beanstandete die Klassifizierung ewiger Anleihen als Eigenkapital, da der Abschlussersteller im entschiedenen Fall nach Auffassung des Enforcers mangels vollständiger Kontrolle über das Eintreten bzw. Nichteintreten bestimmter Ereignisse eine vorzeitige Rückzahlung nicht uneingeschränkt verhindern konnte. Die ewigen Anleihen hätten demnach als Verbindlichkeiten eingestuft werden müssen.
- ▶ Abspaltung und Ausschüttung eines Segments an die Anteilseigner (IFRIC 17): In der Entscheidung geht es um die erfolgswirksame Erfassung einer Differenz zwischen dem Buchwert der ausgeschütteten Vermögenswerte und dem Buchwert der (zum beizulegenden Zeitwert der zu übertragenden Vermö-

genswerte zu bewertenden) Dividendenverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Dividendenverbindlichkeit bei einer Sachdividende an Eigentümer im Anwendungsbereich des IFRIC 17.

- ▶ Ausweis der Neubewertungsverluste von Vermögenswerten, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit eingesetzt werden (IAS 1): Der Enforcer stellte unter Verweis auf IAS 1.BC56 klar, dass Verluste aus der Neubewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens (hier von Schiffen), die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit genutzt werden, im Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (*operating activities*) auszuweisen sind.
- ▶ Mangelnde Umtauschbarkeit von Fremdwährungen und Hochinflation (IAS 8, IAS 21, IAS 29): In der Entscheidung geht es um die Bestimmung des Wechselkurses für den venezolanischen Bolivar zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Inflation.
- ▶ Abschreibung von Rechten an Filmen und Fernsehprogrammen (IAS 38): In der Entscheidung wird diskutiert, wann eine starke Korrelation zwischen den Erlösen und dem Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens eines immateriellen Vermögenswerts besteht, mit der Folge, dass ausnahmsweise eine umsatzbasierte Abschreibungsmethode sachgerecht sein kann (IAS 38.98A).

Alle EECS-Entscheidungsberichte sind auf der Internetseite der ESMA ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) in der ESMA Library abrufbar.